

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LF250096-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. E. Pahud
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Bernheim

Beschluss vom 17. Oktober 2025

in Sachen

1. **A._____**,
 2. **B._____ GmbH**,
- Gesuchsteller und Berufungskläger

gegen

C1._____ AG,
Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagte

betreffend **vorsorgliche Massnahme**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes Audienz des Bezirksgerichtes
Zürich vom 10. Oktober 2025 (ET250036)**

Erwägungen:

1.

1.1. Am 10. Oktober 2025 reichten die Gesuchsteller und Berufungskläger (nachfolgend: Berufungskläger) beim Einzelgericht Audienz des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) ein Gesuch um (super-)provisorische Massnahmen ein (act. 4/2) und stellten die folgenden Anträge:

- "1. Es sei der Gesuchsgegnerin im Rahmen einer vorsorgliche Massnahme zu verbieten, den von der gesuchsgegnerischen Journalistin Dr. D._____ verfassten Artikel gemäss Beilage 5 zu veröffentlichen.
2. Es sei die vorsorgliche Massnahme gemäss Ziff. 1 hievor ohne Anhörung der Gesuchsgegnerin im Rahmen einer superprovisorischen Verfügung anzuordnen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 8,1 MwSt zu Lasten der Gesuchsgegnerin."

1.2. Mit Urteil vom 10. Oktober 2025 wies die Vorinstanz das Gesuch ab (act. 3).

1.3. Dagegen erhoben die Berufungskläger mit Eingabe vom 17. Oktober 2025 (persönlich überbracht) Berufung bei der Kammer mit dem folgenden Rechtsbegehren (act. 2):

- "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Oktober 2025, Geschäfts-Nr. ET250036-L / U, sei aufzuheben.
2. Es sei der Berufungsbeklagten im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme zu **verbieten**, den von Frau Dr. D._____ verfassten Artikel gemäss Beilage 5 zu veröffentlichen oder weiterhin zugänglich zu machen, **sowie jede weitere Publikation, die auf denselben oder vergleichbaren, widerrechtlich erlangten Unterlagen beruht – insbesondere den derzeit von Frau Dr. D._____ vorbereiteten Folgeartikel – bis zur rechtskräftigen Klärung der Sache zu unterlassen.**
3. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Berufungsbeklagten."

Zudem beantragen die Berufungskläger, es sei über die Berufungsanträge unverzüglich zu entscheiden oder gegebenenfalls eine superprovisorische Massnahme im Sinne von Art. 265 ZPO zu erlassen (act. 2 S. 2).

1.4. Die Sache erweist sich als spruchreif.

2.

2.1. Mit der Berufung kann die unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie die unrichtige Rechtsanwendung durch die Vorinstanz geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung führende Partei muss sich sachbezogen und substantiiert mit den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Entscheids auseinandersetzen. Sie muss darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewandt habe bzw. welcher Sachverhalt unrichtig festgestellt worden sei (vgl. statt vieler OGer ZH LB110049 vom 5. März 2012 E. II.1.1 f. mit Verweisen sowie BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird zwar an die Begründungsdichte ein weniger strenger Massstab angelegt. Es muss aber dennoch wenigstens rudimentär dargelegt werden, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Partei leidet, damit auf die Berufung eingetreten werden kann (vgl. ZR 110 Nr. 80 sowie OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Neue Tatsachen und neue Beweismittel können im Berufungsverfahren nur berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz hätten vorgebracht werden können (Art. 317 ZPO).

2.2. Mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung erwog die Vorinstanz, dass eine unzutreffende Presseäusserung insgesamt nur als unwahr und damit persönlichkeitsverletzend gelte, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrefte und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeige bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichne, dass sie im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabgesetzt werde (vgl. BGE 126 III 305 E. 4.b.aa). Die Berufungskläger würden es in ihrem Gesuch dabei belassen, den von Ihnen als unwahr, ungenau und verfälschend empfundenen Aussagen ihre eigenen Aussagen entgegenzustellen. Aus dem Gesuch gehe damit lediglich hervor, dass der Artikel der

gesuchsgegenerischen Journalistin aus Sicht der Berufungskläger nicht der Wahrheit entspreche. Sie hätten es allerdings versäumt, darzulegen, inwiefern die ihrer Ansicht nach unzutreffenden Presseäusserungen sie im Ansehen der Leserschaft der C2. _____ *empfindlich* herabsetzen würden. Eine Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB sei deshalb nicht glaubhaft gemacht worden und es fehle damit bereits am notwendigen Verfügungsanspruch (act. 3 E. 2 S. 3 f.).

2.3. Mit dieser Begründung der Vorinstanz setzen sich die Berufungskläger in ihrer Berufung nicht auseinander. Sie legen nicht dar, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewandt habe bzw. welcher Sachverhalt unrichtig festgestellt worden sei. Sie bringen lediglich Neues vor. Der streitgegenständliche Zeitungsartikel sei nunmehr am tt.mm.2025 veröffentlicht worden und es drohe bereits die Publikation eines weiteren Artikels (act. 2 S. 2). Ausserdem machen sie geltend, dass sich die Persönlichkeitsverletzung daraus ergebe, dass der angefochtene Zeitungsartikel kantonale Amts- und Geschäftsgeheimnisse offen lege und damit strafrechtlich geschützte Geheimhaltungspflichten verletze (act. 2 S. 3 f.). Letzteres hätten die Berufungskläger bei Anwendung pflichtgemässer Sorgfalt allerdings bereits vor der Vorinstanz vorbringen müssen, was sie jedoch unterliessen, wie sie selbst einräumen (act. 2 S. 4). Damit ist im Ergebnis mangels hinreichender Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid auf die Berufung nicht einzutreten. Sollten die Berufungskläger mit der Berufung ein neues Gesuch um vorsorgliche Massnahmen betreffend einen weiteren Artikel stellen wollen, so wäre dieses bei der Vorinstanz einzureichen.

3.

3.1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens den Berufungsklägern je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

3.2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls zu bemessen. Sie beträgt in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– (§ 5 Abs. 1 GebV OG). Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und einer Reduktion wegen der summarischen Verfahrensart ist

die Gebühr in Anwendung von § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen.

3.3. Parteientschädigungen sind für das Berufungsverfahren keine zuzusprechen: Den Berufungsklägern nicht, weil sie unterliegen, der Berufungsbeklagten nicht, weil ihr im Berufungsverfahren keine zu entschädigenden Umtriebe entstanden sind (Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt und den Berufungsklägern je zur Hälfte auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagte unter Beilage eines Doppels von act. 2, je gegen Empfangsschein und zusätzlich (nicht fristauslösend) per A-Post, und an die Vorinstanz gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Bernheim

versandt am:
17. Oktober 2025